

# **Satzung zur Erhebung der Hundesteuer**

(Hundesteuersatzung)

in der Gemeinde Berg Rheinfeld

vom 07. Oktober 2015 (Berger Nachrichten 2015 Nr.37)

Die Gemeinde Berg Rheinfeld erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuertatbestand**
- § 2 Steuerfreiheit**
- § 3 Steuerschuldner; Haftung**
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz**
- § 6 Steuerermäßigungen**
- § 7 Züchtersteuer**
- § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung  
(Steuervergünstigung)**
- § 9 Entstehung der Steuerpflicht**
- § 10 Fälligkeit der Steuer**
- § 11 Anzeigepflichten**
- § 12 Steuerüberwachung**
- § 13 Inkrafttreten**

## **§ 1 Steuertatbestand**

<sup>1</sup>Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. <sup>2</sup>Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

(1) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

- (2) Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
- (3) <sup>1</sup>Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen unentbehrlich sind. <sup>2</sup>Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Einschränkungen auf Grund der Behinderung zu mildern.
- (4) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
- (5) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (6) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- (7) Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 3 Steuerschuldner; Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. <sup>2</sup>Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. <sup>3</sup>Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. <sup>4</sup>Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) <sup>1</sup>Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. <sup>2</sup>Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund 55 €.
- (2) Die Steuer beträgt für den zweiten Hund 85 €.
- (3) Die Steuer beträgt für jeden weiteren Hund 120 €.
- (4) Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund 400 €.
- (5) <sup>1</sup>Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. <sup>2</sup>Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (6) <sup>1</sup>Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. <sup>2</sup>Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden oder Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
  3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapieprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. <sup>2</sup>Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) <sup>1</sup>Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. <sup>2</sup>§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 6 sind von der Züchtersteuer ausgenommen.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) <sup>1</sup>Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.  
<sup>2</sup>Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuervergünstigungen nach §§ 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter (Wurfzeitpunkt), Rasse und Geschlecht und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonstwie abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) <sup>1</sup>Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde jährlich eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters stets tragen muss. <sup>2</sup>Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. <sup>3</sup>Bei Wegfall der Steuerpflicht während des Jahres ist die Hundesteuermarke unverzüglich im Rathaus abzugeben.

## **§ 12 Steuerüberwachung**

Zur Überwachung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)

- (1) Kontrollen durchführen und
- (2) Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 5. April 2006 außer Kraft.

Begrheinfeld, 07.10.2015  
Gemeinde Begrheinfeld



---

Neubert  
1. Bürgermeister



# **Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit**

vom 10.7.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I),  
geändert durch Verordnung vom 4.9.2002 (GVBl. S.513, ber. S.583)

Auf Grund von Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Inneren folgende Verordnung:

## **§ 1**

(1) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

(2) <sup>1</sup>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

<sup>2</sup> Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfassten Hunden.

(3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. November 2002 in Kraft.

München, den 04. September 2002

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther B e c k s t e i n, Staatsminister